



Zentralsekretariat

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

Per e-mail: post@ii3.bmwfj.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
und an: sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen: 12.596/2011-VA/Dr.G/Mag.Be/RauE
Ihr Zeichen: BMWFJ-524600/0002-II73/2011
Datum: Wien, 27. Okt. 2011

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz,
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Exekutionsordnung
geändert werden;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt zu oben genanntem Entwurf
nachstehende Stellungnahme:

**§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1/Ziffer 1, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2, § 35 Abs.
3, 7 und 8, § 36 Abs. 2, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 2 und 3, § 40, § 42, § 48 –
redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen:**

- werden befürwortet.

**§ 8 Abs.1/ Ziffer 2, § 8b Abs. 1/Ziffer 2 – Änderung der Berechnungsformel für
Selbstständige:**

- keine Stellungnahme.

§ 9 Abs. 3, § 24 Abs. 1/Ziffer 2 und 3, § 24a Abs. 1 und 3

- Die Zuverdienstgrenze zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld und der
Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld soll von € 5.800.- auf € 6.100.- erhöht
werden, dies in Anpassung zur jährlichen Anhebung der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze:
wird befürwortet.

- Die Voraussetzungen für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld (§ 24 Abs 1 Ziffer 2 und 3) sollen insoweit verschärft werden, als nun Personen, die vor der Geburt des Kindes, für das Kinderbetreuungsgeld bezogen werden soll, arbeitslos und nebenbei geringfügig beschäftigt sind, vom Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ausgeschlossen sind. Diese weitere Einschränkung wird abgelehnt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb unter der Gruppe der Erwerbstätigen danach unterschieden werden soll, ob jemand zusätzlich Arbeitslosengeld bezieht oder nicht.
- Außerdem soll die Beschreibung der Berechnungsmethoden des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes abgeändert werden – dies ist im Sinne einer Klarstellung zu befürworten.
- Gegen die zeitliche Beschränkung der für die Vergleichsrechnung heranzuziehenden Einkünfte auf drei Jahre besteht kein Einwand.

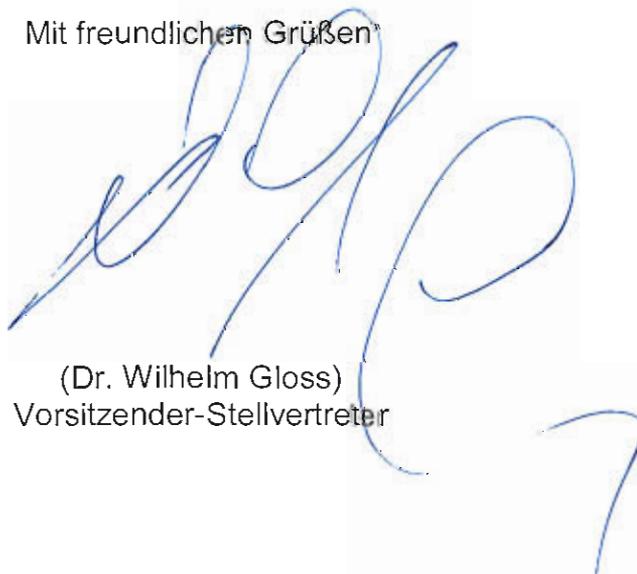
§ 31 Abs. 4, § 32 Abs. 1 und 3 und § 45 – Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten:

- Hier soll es durch Einführung von Sanktionen (etwa Verwaltungsstrafe und Kostenersatz) zu einer erhöhten Mitwirkungs- und Mitteilungsbereitschaft kommen. Im Gegensatz zu Personen, die unwahre Angaben machen oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen haben (§ 45 KBGG) ist hier jedoch keine Einschränkung der Sanktionen auf grob fahrlässig oder vorsätzlich handelnde Personen vorgesehen. Damit es hier nicht zu Härtefällen kommt, weil auch leicht fahrlässiges Handeln die Sanktionen auslösen, wird angeregt, hier ebenfalls eine Einschränkung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzunehmen.

Familienlastenausgleichsgesetz und zur Exekutionsordnung

- keine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter